

# Platzordnung der Beachvolleyballanlage des TV Gladbach



## § 1 Anerkennung der Platzordnung

- Mit dem Betreten des Platzes wird die Zurkenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

## § 2 Nutzungsberechtigung

- Zum Betreten und zur Nutzung der Beachvolleyballanlage sind ausschließlich Mitglieder des TV Gladbach, Inhaber einer Saisonkarte oder Tageskarte berechtigt.
- Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können sie von jedem ordentlichen Mitglied des TV Gladbach des Feldes verwiesen werden. Der Vorstand behält sich eine Klage wegen Hausfriedensbruch vor.
- Der Spielbetrieb gemäß des Belegungsplanes hat grundsätzlich Vorrang vor freiem Spiel.
- Der Vorstand hat das Recht, Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen oder zu Arbeiten auf der Anlage zu verpflichten.

## § 3 Ordnung und Sauberkeit

- Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung von den Nutzern mit dem bereitgestellten Gerät abzuziehen. Es ist unbedingt darauf zu achten eine waagerechte Fläche zu hinterlassen
- Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind selbst zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten per Vorstandsbeschluss dem Verursacher auferlegt werden.
- Das Rauchen auf der Beachvolleyballanlage ist verboten.
- Tiere sind auf der Beachvolleyballanlage nicht gestattet.

## § 4 Betriebszeiten

- Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten.
- Der Vorstand hat das Recht, je nach Witterung, eine Wintersperre bzw. eine Platzsperre wegen Unbespielbarkeit zu verhängen.

## § 5 Anordnungsbefugnis

- Den Anordnungen und Weisungen der Vorstandsmitglieder und des Platzwartes sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

## § 6 Zuwiderhandlungen

- Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vom Platzwart oder einem Vorstandsmitglied vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Anlage verwiesen werden.
- Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.

## § 7 Außerordentliche Haftungsbestimmungen

- Der TV Gladbach übernimmt keine Haftung für:
  1. in Verlust geratene Gegenstände
  2. Sachbeschädigung durch Dritte
  3. Schäden, Unfälle und Verletzungen infolge des Spielbetriebes durch Eigen- oder Fremdverschulden
- Der Nutzer haftet gegenüber dem TVG und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung und Verunreinigung, egal ob aus Vorsatz, Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit.
- Der TVG übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder bei ungesetzlichen Taten, mutwilliger Sachbeschädigung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung Dritter seiner Mitglieder und des Vorstandes. Jedes Mitglied ist für seine Person selbst haftbar.

## § 8 Schlussbestimmungen

- Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform und des Beschlusses in der Vorstandssitzung des TV Gladbach.

-----  
Die Platzordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft

1. VORSITZENDER  
HENNING PETER

POSTANSCHRIFT  
EINSTEINSTRASSE 11  
56566 NEUWIED

SPORTSTÄTTE  
TURN- U. FESTHALLE GLADBACH  
AN DER MARIENKIRCHE  
56566 NEUWIED

TELEFON  
0 26 31 / 95 54 41  
TELEFAX  
0 26 31 / 95 54 42  
E-MAIL  
hp@tv-gladbach.de  
INTERNET  
www.tv-gladbach.de

BANKVERBINDUNG  
SPARKASSE NEUWIED  
IBAN  
DE30 5745 0120 0015 0012 90  
SWIFT-BIC  
MALADE51NWD